



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Direktor der
Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Nevinghoff 40
48147 Münster

LANUV

24.05.2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 422.10.02.02
bei Antwort bitte angeben

Frau Strecker
Telefon: 0211 4566-518
Telefax: 0211 4566-946
IV-2@mkulnv.nrw.de

Einstufung von Gülle in Biogasanlagen

Mit Erlass vom 29. Mai 2012 zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hatte ich darauf hingewiesen, dass Gülle nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG zwar grundsätzlich vom Geltungsbereich des KrWG ausgenommen ist, dies jedoch nicht für Gülle und andere tierische Nebenprodukte gilt, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder zur Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.

BMU und BMELV haben auf Bitte des Bundestages und des Bundesrates nach Durchführung zweier Bund/Länder-Besprechungen die in der Anlage beigefügten Vollzugshinweise zur Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt erarbeitet. Diese stellen aus hiesiger Sicht eine geeignete Grundlage dar, um hierzu einen praxisgerechten Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sicherzustellen.

Ergänzend zu den Vollzugshinweisen des BMU und des BMELV weise ich auf Folgendes hin:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Entledigungswille als Voraussetzung der Abfalleigenschaft

Seite 2 von 4

Gülle, die zur Verwendung in Biogasanlagen bestimmt ist, unterliegt dem Anwendungsbereich des Abfallrechts. Wenn sie ausschließlich aus dem eigenen Betrieb stammt, in der eigenen Anlage verwertet und danach auf das eigene Feld aufgetragen wird, entfällt jedoch mangels Entledigungswillens die Abfalleigenschaft nach § 3 Abs. 1 KrWG.

Ansonsten ist jedoch zu prüfen, ob Gülle nach den in Anlage 3 des gemeinsamen Schreibens von BMU und BMELV vom 31. Januar 2013 getroffenen Ausführungen als Abfall oder Nebenprodukt eingeordnet werden kann. Dieses enthält u.a. Ausführungen zu folgenden Kriterien:

- Sicherstellung der Verwendung, insbesondere Bedeutung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Verwendung der Gülle in einer Biogasanlage
- Entbehrlichkeit der Vorbehandlung von Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage
- Gülleerzeugung als integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses in der landwirtschaftlichen Produktion
- Rechtmäßigkeit der weiteren Verwendung, sowohl im Hinblick auf die Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen als auch im Hinblick auf die Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt insgesamt aufgrund von Rechtsnormen außerhalb des Abfallrechts.

Ein positiver Marktwert ist ein deutliches Indiz, nicht hingegen eine zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung der weiteren Verwendung und damit für die Einstufung als Nebenprodukt.

Sofern die Sicherstellung der weiteren Verwendung der Gülle nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG durch Abnahmeverträge zur Verwendung in einer externen Biogasanlage belegt ist und die Anforderungen des § 4 KrWG auch im Übrigen erfüllt sind, ist die Einstufung der Gülle als Nebenprodukt zunächst auf die Laufzeit der Verträge begrenzt und die Sicherstellung der weiteren Verwendung nach Ablauf der Verträge erneut durch den Erzeuger darzulegen. Sofern Gülle Dritter mitverwertet wird und sie nach den vorstehend genannten Ausführungen nicht als Ne-



benprodukt einzustufen ist, ist grundsätzlich der Entledigungswille anzunehmen.

Seite 3 von 4

2. Gärreste

a) Gärreste aus ausschließlicher Güllevergärung

Der Gärrest aus der Vergärung ausschließlich von Gülle, der nach Verwertung in der Biogasanlage entsteht, ist als Output-Material nicht von der Rückausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG erfasst, da er nicht mehr „zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt“ ist. Der Anwendungsausschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG für tierische Nebenprodukte findet hier Anwendung. Der Gärrest unterfällt als „Folgeprodukt“ i.S.v. Art. 3 Nr. 2 gemäß Art. 2 Abs. 1 den Regelungen der Verordnung 1069/2009 zu tierischen Nebenprodukten zum Inverkehrbringen und zur Verwendung. Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG zielt auf die Vermeidung von Doppelregelungen, daher ist bei teleologischer Auslegung auch das Folgeprodukt als „tierisches Nebenprodukt“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG anzusehen und vom Anwendungsausschluss erfasst. Gärreste aus ausschließlicher Güllevergärung unterliegen daher nicht dem KrWG.

Die Rückausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG betrifft lediglich das Input-Material. Daher sind lediglich die Güllelager für die zum Einsatz in der Biogasanlage bestimmte Gülle als Abfalllager zu betrachten.

b) Gärreste aus Gemisch von Gülle mit nachwachsenden Rohstoffen

Gärreste aus einem Gemisch von Gülle mit nachwachsenden Rohstoffen oder anderen „Nicht-Abfällen“ und/oder anderen natürlichen nicht gefährlichen landwirtschaftlichen Materialien (z.B. Pflanzenreste, pflanzliche Ernterückstände) unterliegen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 dann nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn diese Gärreste in der Landwirtschaft, z.B. zu Dünge Zwecken, verwendet werden.

c) Gärreste aus Gemisch von Gülle mit Bioabfällen



Gärreste aus einem Gemisch von Gülle mit Bioabfällen unterliegen dem Abfallrecht.

Seite 4 von 4

3. Immissionsschutzrechtliche Einstufung von Biogasanlagen nach neuer Rechtslage

Nach Umsetzung der IED unterfallen „Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle... (Biogasanlagen)“ der Nr. 8.6.3 dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis, so dass die Abfallqualität der Gülle für diesen Genehmigungstatbestand nicht mehr maßgeblich ist. Der Genehmigungstatbestand der Nr. 8.6.3 für Anlagen zur Biogaserzeugung unter Gülleinsatz weist nach der Verordnung zur Umsetzung der IED keine untere Mengenschwelle mehr auf. Die Nr. 1.15 greift nur noch bei Anlagen, die weder Abfälle oberhalb der Mengenschwellen nach Nr. 8.6.1 bzw. 8.6.2 noch Gülle einsetzen.

Nr. 9.36 der 4. BImSchV umfasst nach der Umsetzung der IED neben der Lagerung von Gülle nunmehr auch die Lagerung von Gärresten, so dass unabhängig von der Abfallqualität der eingesetzten Gülle das Gärrestelager der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Ich bitte Sie, die Kreise und kreisfreien Städte in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Strecker